

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 50/2022



Veröffentlicht am: 22.11.2022

Das Kuratorium hat am 17.11.2022 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU)

Präambel

Gemäß § 74 Abs. 1 HSG LSA berät und unterstützt das Kuratorium die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Es dient auch der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Universität bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Das Kuratorium setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nach Maßgabe von § 74 Abs. 2 S. 3 und 4 HSG LSA und der Konkretisierung durch die geltende Grundordnung der OVGU durch den Senat für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

§ 2 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (2) Den Kuratoriumsmitgliedern werden Aufwendungen für Reisen im Rahmen ihrer Kuratoriumstätigkeit erstattet sowie eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium nimmt die ihm gemäß § 74 Abs. 1 HSG LSA übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Unterstützung des Rektorates in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Universität im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
 - Abgabe von Stellungnahmen,
 - o zu den Struktur- und Entwicklungsplänen,
 - o zur Änderung der Grundordnung,
 - o zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung,
 - o zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke.
 - Entgegennahme und Billigung des jährlichen Rektoratsberichtes,
 - Vermittlung zwischen Rektorat und Senat in den vom HSG LSA vorgesehenen Fällen bzw. Entscheidung über die Angelegenheit im Fall der Erfolglosigkeit,
 - Mitwirkung bei der Wahl der Rektorin/des Rektors.

§ 4 Kuratoriumsvorsitz

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende; die Wahl einer Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Wahlen finden in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums statt.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Kuratoriumssitzung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Er oder sie kann bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen auf die Hilfe des Rektors oder der Rektorin (s. auch § 10) zurückgreifen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums legt bei Bedarf Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest und beruft sie schriftlich ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist das Kuratorium einzuberufen.
- (3) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die vorgelegte Tagesordnung beschlossen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

§ 6 Hinzuziehen von sachkundigen Gästen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin der OVGU nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats können auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kuratoriumssitzung sachkundige Gäste einladen.

§ 7 Öffentlichkeit

Das Kuratorium tagt grundsätzlich nicht öffentlich; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Das Kuratorium nimmt die Beratungen in der jeweiligen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen auf. Hält es das Kuratorium für erforderlich, so sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums bei der Beschlussfassung mitwirken.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Soweit Abstimmungen/Beschlussfassungen erfolgen, geschieht dies grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit.
- (2) Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an der Abstimmung mitwirken.
- (3) Das Kuratorium kann vor Eintritt in eine Beschlussfassung eine Veränderung der Verfahrensweise und der Mehrheitserfordernisse mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Wege des Umlaufverfahrens brieflich, durch Fax oder E-Mail zustande kommen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis in diesem Fall schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

- (5) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Geschäftsführung für das Kuratorium; Sitzungsprotokolle

- (1) Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird durch den Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der OVGU übertragen. Die Geschäftsführung umfasst auch die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und die Protokollierung der Kuratoriumssitzungen.
- (2) Über die Sitzung des Kuratoriums wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie Beginn und Ende der Sitzung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kuratorium auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Zu diesem Zweck ist das Protokoll vor der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu versenden. Protokolländerungen sind in schriftlicher Form bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums geltend zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU zu veröffentlichen.

Magdeburg, den 17.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg